

C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **37 (1940)**

Heft (11)

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Demnach erscheint aber als natürlich und gegeben, daß die elterliche Fürsorge auch dann vorgehe, wenn das Kind infolge der Verschiedenheit des Bürgerrechts der Unterstützungseinheit von Vater oder Mutter nicht angehören kann und darum selbständigen Wohnsitz hat. Der Vormundschaftswohnsitz erscheint als ein bloßer Notbehelf, der die Lücke auszufüllen hat, wenn der Wohnsitz nicht an die Fürsorge eines Elternteils geknüpft werden kann.

4. Zum Schluß fragt sich, ob der Wohnsitz des Kindes im Kanton Zürich als aufgegeben und beendet zu gelten habe. (Art. 12 Abs. 1). Das Kind hat nach dem oben Gesagten seinen selbständigen Wohnsitz am Ort seines tatsächlichen, nicht bloß als vorübergehend gedachten Aufenthaltes (Art. 2, Abs. 1). Dabei kommt es nun allerdings nicht darauf an, was das Kind denkt und will; für es denkt und lenkt vielmehr die Vormundschaft. Diese war aber offenbar mit dem Wegzug stillschweigend einverstanden. Das Kind R. W. hatte somit seit dem 1. Januar 1940 nicht mehr Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich, und daraus ergibt sich die Abweisung des Rekurses.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen. Der Heimatkanton hat Zürich die seit 1. Januar 1940 für R. W. geleisteten Unterstützungen voll zurückzuerstatten.

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

43. Niederlassungswesen. Interkantonale Armenpflege. Unterstützungspflicht des Niederlassungskantons gemäß Art. 45, Abs. 3 BV in der außerkonkordatlichen Armenfürsorge bei vorübergehender Bedürftigkeit eines Bürgers eines andern Kantons, z. B. bei Krankheit. Rückerstattungspflicht des Wohnkantons, wenn dieser in unzulässiger Weise die Kosten vorübergehender Hilfe auf den Heimatkanton abwälzt. — Verhältnis von Art. 45, Abs. 3 BV zum Bundesgesetz von 1875 betr. die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.

Den Akten ist folgender *Tatbestand* zu entnehmen:

A. — A. G., von Unterseen (Kt. Bern), ist im Besitz einer Niederlassungsbewilligung der Stadt Genf seit 16. Dezember 1937; er betätigt sich dort als Landarbeiter. Wegen Fußschmerzen wurde er, um sich pflegen zu lassen, am 6. Dezember 1939 beim Bureau de l'Assistance publique médicale in Genf vorstellig. Er erhielt dort einen Transportgutschein, um nach Bern zu reisen, sowie eine Erklärung des Dr. S., in welcher um Aufnahme in ein bernisches Spital ersucht wurde; gleichzeitig wurde letzteres telefonisch benachrichtigt. In der Folge wurde dann G. im Loryspital in Bern auf Gutsprache der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern aufgenommen.

Da der Kt. Bern seitens des Kts. Genf diese Spitalkosten nicht erhältlich machen konnte, verständigten sich die beiden Kantone, den Streitfall dem Bundesgericht zu unterbreiten.

Gemäß Begehren vom 19. Dezember 1939 verlangt der Kt. Bern, das Bundesgericht möge den Kt. Genf verurteilen, die Spitalkosten im Fall G. zurückzuerstatten; zugleich reichte der Kt. Bern staatsrechtlichen Rekurs ein, und verlangte die Aufhebung der Ausweisungsverfügung gegen G.

Der Kt. Bern führt aus, daß G. an sog. Plattfuß leide, und daß es möglich sei, dieses Leiden durch passendes Schuhwerk zu mildern; daß G. ferner noch jung und arbeitsfähig sei und nach erfolgter Heilung seine Arbeit in Genf wieder aufnehmen könne. Er weist darauf hin, daß G. monatlich Fr. 100.- verdiene, plus Kost und Logis, sodaß für ihn die Gefahr, dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last zu fallen, nicht bestehe. Die Ausweisung des G. betrachtet der Kt. Bern als verfassungswidrig, da es Sache des Wohnkantons sei, die Kosten vorübergehender Unterstützung zu tragen. Der Kt. Genf mache allerdings geltend, Art. 45 BV sei vorliegendenfalls nicht anwendbar, wohl aber das BG von 1875 betr. die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone; diese Ansicht widerspreche jedoch der Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Art. 48 BV beziehe sich ausschließlich auf nicht transportfähige Personen, was klar aus der Vorschrift hervorgehe, während gemäß Art. 45 BV stets der Wohnkanton die Kosten vorübergehender Unterstützung zu tragen habe.

B. — Der Kt. Genf bestreitet, daß gegen G. irgendwelche Ausweisungsverfügung ergangen sei und verlangt, das Rückerstattungsbegehren des Kts. Bern sei abzuweisen, mit der Begründung:

Als G. beim Bureau de l'Assistance publique médicale in Genf vorsprach, sei er auf die Bestimmungen des BG von 1875 aufmerksam gemacht worden; unverzüglich habe G. erklärt, damit einverstanden zu sein, sich im Heimatkanton Bern pflegen zu lassen, und es sei ihm auf sein Verlangen ein Transportgutschein ausgestellt worden. G. habe somit Genf freiwillig verlassen; die Niederlassungsbewilligung sei aber dadurch nicht berührt worden, und er könne jederzeit nach Genf zurückkehren.

Art. 48 BV sehe die Schaffung eines Bundesgesetzes vor über die Frage der Kostentragung bei der Erkrankung und der Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone. Die vorliegende Streitfrage sei somit nach dem BG von 1875 zu beurteilen, das gemäß Art. 48 BV erlassen worden sei. Art. 45 BV sei nicht anwendbar. Wenn das BG von 1875 nur von den Behandlungskosten für nicht transportfähige Kranke spreche, heiße dies noch nicht, daß die transportfähigen Personen ausgeschlossen seien. Stillschweigend überbinde es diese Kosten dem Heimatkanton, was mit dem Grundsatz übereinstimme, daß die Fürsorge für Bedürftige dem Heimatkanton auffalle. Zweifellos schaffe Art. 45 BV für Personen, die vorübergehend unterstützungsbedürftig sind, eine Ausnahme; diese Ausnahme finde jedoch auf erkrankte Personen keine Anwendung. Falls ein Schweizerbürger in einem andern Kanton als seinem Heimatkanton erkrankte, fänden einzig Art. 48 BV und das BG von 1875 Anwendung. Dieses Prinzip sei übrigens durch verschiedene Kantone in ihren Konventionen betreffend die Regelung der Übernahme von Spitalkosten für ihre erkrankten Bürger anerkannt worden, so auch vom Kt. Bern in seiner mit dem Kt. Genf abgeschlossenen Übereinkunft vom 7. Juni 1934 (in seiner Replik hat der Kt. Genf allerdings zugegeben, daß diese Übereinkunft auf 31. Dezember 1935 gekündigt worden war). Der Kt. Bern, führt der Kt. Genf weiter aus, sei seiner Sache derart unsicher, daß er sich unter Berufung auf Art. 344 OR für die Bezahlung der Arzt- und Spitalkosten an den Arbeit-

geber des G. gewendet habe, wodurch er selbst bekunde, daß nicht der Kt. Genf diese Auslagen zu tragen habe. Noch heute befinde sich G. im Spital in Bern, wo er am 7. Dezember 1939 eingetreten sei, so daß es sich keinesfalls nur um eine vorübergehende Hilfsbedürftigkeit handeln könne. Schließlich gebe der Kt. Bern selbst zu, G. sei nicht unterstützungsbedürftig, da er monatlich Fr. 100.-, sowie Kost und Logis verdiene.

C. — Die Parteien haben repliziert und dupliziert, ohne ihre Anträge zu ändern.

Aus der Duplik geht hervor, daß G. den Spital in Bern am 15. Januar 1940 verlassen hat.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus den Angaben des Kts. Genf geht hervor, daß gegen G. kein Ausweisungsbeschluß gefaßt worden ist, sondern daß er, da er im Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist, jederzeit wieder nach Genf zurückkehren kann. Soweit der Kt. Bern gegen die angebliche Ausweisungsmaßnahme Rekurs erhebt, ist dieser daher gegenstandslos, ganz abgesehen von der Frage, ob dieser Rekurs an sich überhaupt zulässig ist (was nicht zutrifft, da in einem solchen Fall das Rekursrecht einzig dem Interessierten selbst zusteht).

Dagegen ist das Begehren auf Verurteilung des Kts. Genf zur Rückerstattung der im Loryspital in Bern erwachsenen Behandlungskosten zulässig (BGE 49 I 449).

2. Da das BG von 1875 den Kantonen die Pflicht auferlegt zur Übernahme der Kosten für ärztliche Behandlung und Pflege von Bürgern anderer Kantone, welche auf ihrem Gebiet erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Gefährdung ihrer Gesundheit und derjenigen von Drittpersonen nicht möglich ist, so glaubt der Kt. Genf, ex contrario schließen zu können, daß, wenn es sich um *transportfähige* Bürger handle, der Heimatkanton die in Betracht fallenden Kosten zu tragen habe. Diese Folgerung ließe sich vielleicht rechtfertigen, wenn die Kantone gegenüber den armen Bürgern anderer Kantone lediglich diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen hätten, welche ihnen durch das oberwähnte Gesetz auferlegt sind, was aber nicht der Fall ist. Tatsächlich haben Doktrin und Praxis Art. 45, Abs. 3 BV stets dahingehend interpretiert, daß die Pflicht zur Übernahme der Kosten einer vorübergehenden Unterstützung von auf ihrem Gebiet niedergelassenen Angehörigen anderer Kantone der Wohngemeinde oder dem Wohnkanton auffällt (BGE 39 I 56; 40 I 413 und 59 I 450). Vergleicht man nun diese letztere Pflicht mit derjenigen, welche sich aus dem BG von 1875 ergibt, so versteht sich von selbst, daß sofern es sich um niedergelassene Schweizerbürger handelt (deren Unterstützung nur vorübergehend ist oder sein soll), die Bestimmungen des BG dem aus Art. 45, Abs. 3 BV fließenden Grundsatz nicht vorgehen können, ansonst letzterer jede Bedeutung verlieren würde. Überdies ist das BG von 1875, das sich auf Art. 48 BV stützt, ausschließlich aus humanitären Beweggründen geschaffen worden. Es sieht, wie bereits erwähnt (BGE 39 I 62), lediglich vor, dem bedürftigen Schweizerbürger, welcher erkrankt und nicht transportfähig ist, am Erkrankungsort die notwendige Pflege und nötigenfalls ein anständiges Begräbnis angedeihen zu lassen, was offensichtlich zeigt, daß diese Hilfe ohne Rücksicht auf Heimat- oder Wohnort zu gewähren ist. Daraus geht hervor, daß diejenigen Personen, denen gegenüber die Kantone durch andere Verpflichtungen gebunden sind, d. h. die Niedergelassenen, durch das BG von 1875 nicht berührt werden, solange wenigstens die Verpflichtung, sie zu unterstützen, schon aus Art. 45, Abs. 3 BV hervorgeht.

Zu Unrecht hat sich daher der Kt. Genf vorliegendenfalls unter dem Vorwand, daß G. transportfähig sei, geweigert, die Behandlungskosten für ihn zu übernehmen. Nachdem G. die Niederlassungsbewilligung in Genf besaß, was nicht bestritten wird, stellte sich die Frage, ob G. transportfähig war oder nicht, keineswegs. Der Kt. Genf hätte nur den Einwand erheben können, daß die Behandlungsdauer die Grenze einer vorübergehenden Unterstützungsbedürftigkeit überschreite. Diese Einrede wäre allerdings vorliegendenfalls nicht begründet. Die Behandlung dauerte 38 Tage, und es ist selbstverständlich, daß daraus nicht geschlossen werden darf, G. sei der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last gefallen (BGE 64 I 396).

Der Kanton Genf argumentiert ebenfalls unrichtig, wenn er ausführt, daß G. eingewilligt habe, sich nach Bern zu begeben. Wenn sich G. nach Bern begeben hätte, ohne die genferischen Behörden über seinen Zustand zu orientieren und um ärztlichen Beistand nachzusuchen, so hätte der Kt. Genf allerdings die Übernahme der Behandlungskosten ablehnen können. Dies trifft jedoch nicht zu. Zuerst hat sich G. an das Bureau de l'Assistance publique médicale gewendet, was beweist, daß er beabsichtigte, sich in Genf behandeln zu lassen. Zugleich genügte dieser Schritt, um den Kt. Genf — wenigstens vorübergehend — zur Übernahme der Behandlungskosten zu verpflichten, da die Unterstützungsbedürftigkeit des G. festgestellt war.

Es stimmt, daß der Kt. Genf die Bedürftigkeit des G. bestreitet. Er stützt sich dabei — und zwar zu Unrecht — auf den Umstand, daß der Kt. Bern anerkenne, G. verdiene monatlich Fr. 100.- plus Kost und Logis. Der Kt. Bern wollte damit einfach darlegen, daß G. nach seiner Wiederherstellung seine Arbeit in Genf wieder aufnehmen könne, und daß eine Ausweisung seitens des Kts. Genf nicht gerechtfertigt sei (was nicht heißen will, daß G. nicht unterstützungsbedürftig war). Die genferischen Behörden haben G. übrigens — stillschweigend — als bedürftig betrachtet, indem sie sich ihm gegenüber bereit erklärt hatten, die Fahrtkosten nach Bern zu bezahlen.

Der Umstand endlich, daß sich der Kt. Bern zwecks Vergütung der Behandlungskosten an den Arbeitgeber des G. gewendet hat, ist als reine Vorsichtsmaßnahme zu bewerten, welche die Verpflichtungen, die dem Kt. Genf aus der Bundesverfassung erwachsen, in keiner Weise zu berühren vermag.

Da die Vereinbarung vom 7. Juni 1934 seit Januar 1936 nicht mehr in Kraft ist, sind die Ausführungen, welche der Kt. Genf aus ihr ableitet, vorliegendenfalls offensichtlich gegenstandslos.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. a) Auf den staatsrechtlichen Rekurs gegen die Aufhebung der Ausweisung des G. wird nicht eingetreten.

b) Der Kt. Genf hat dem Kt. Bern die entstandenen Behandlungskosten für G. zurückzuerstatten.

2.

(Urteil des Bundesgerichtes vom 3. Mai 1940; in Übersetzung).

